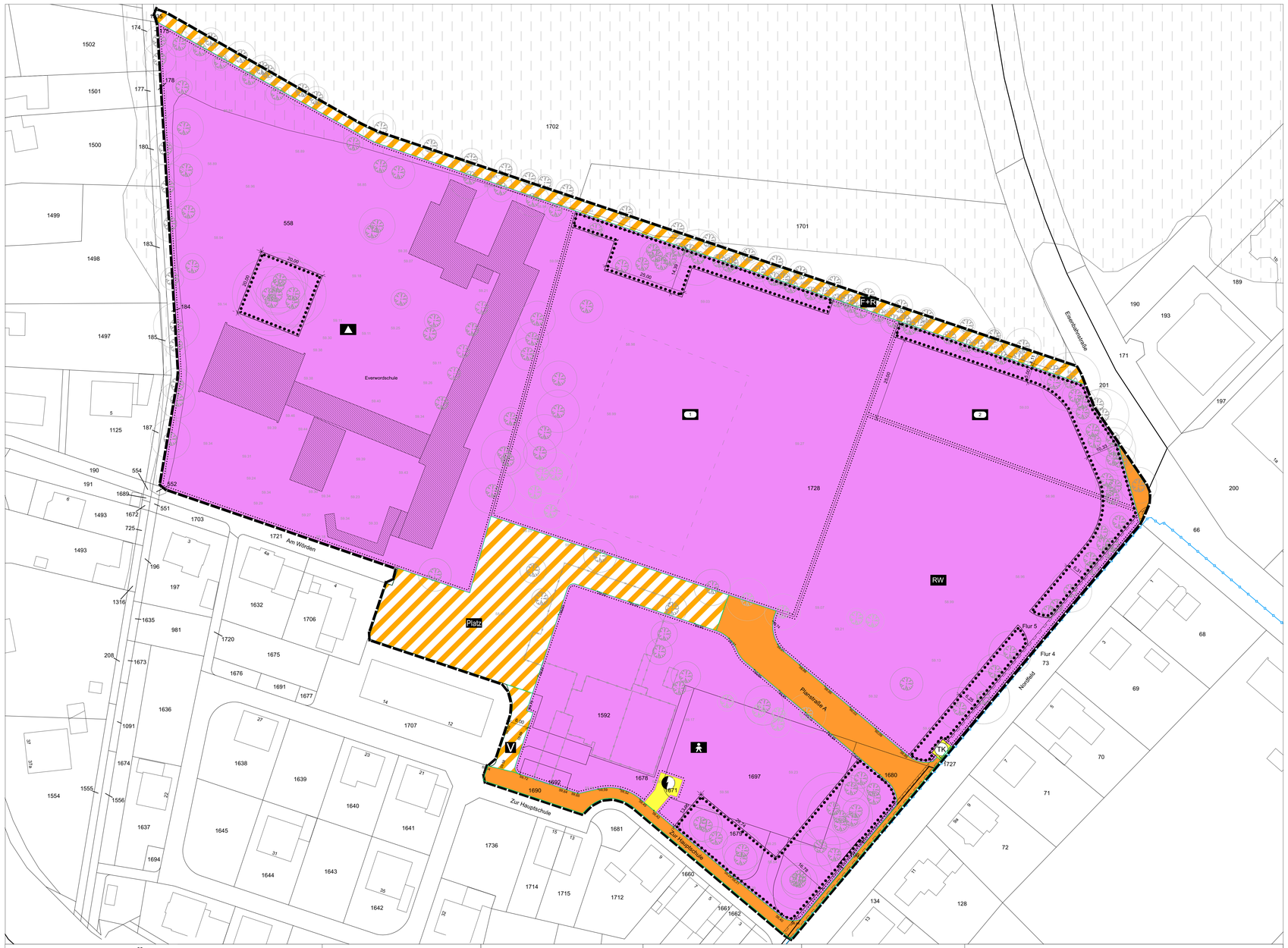


# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gemäß §9 BauGB, BauNVO und BauO NRW)

**1 Flächen für den Gemeinbedarf** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

**1.1 Fläche für den Gemeinbedarf „Schule, Aus- und Fortbildung und soziale Zwecke“**
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule, Aus- und Fortbildung und soziale Zwecke“ ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Schulfreiflächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz genutzt werden.

**1.2 Fläche für den Gemeinbedarf „Sport und Spiel 1“**
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport und Spiel 1“ sind die Sporthalle und sonstige Anlagen für sportliche und spielerische Zwecke zulässig, die dem Schulsport dienen. Die Sportanlagen und derer Freiflächen können außerhalb der Schulzeiten durch außerschulische sportliche Zwecke genutzt werden.

**1.3 Fläche für den Gemeinbedarf „Sport und Spiel 2“**
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport und Spiel 2“ sind sonstige Anlagen für sportliche und spielerische Zwecke zulässig, die dem Schulsport dienen. Skateranlagen sind nicht zulässig. Die Sportanlagen und derer Freiflächen können außerhalb der Schulzeiten durch außerschulische sportliche Zwecke genutzt werden.

**1.4 Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungswache“**
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ sind Anlagen einer Rettungswache zulässig.

**1.5 Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“**
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sind Anlagen einer Kindertagesstätte zulässig.

**2 Maß der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

**2.1 Bezugspunkt für die höhe baulicher Anlagen**
Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die gemittelte Höhe der in der Planzeichnung eingetragenen Höhenpunkte, die entlang der Straßenbegrenzungslinie an das Grundstück grenzen. Befinden sich entlang der Straßenbegrenzungslinie des Grundstückes weniger als zwei Höhenpunkte, sind die nächstgelegenen Höhenpunkte entlang der grundstücksseitigen Straßenbegrenzungslinie hinzuzuziehen, sodass aus zwei Punkten ein Mittelwert gebildet werden kann.

**2.2 Gebäudesockel**
Die Höhenlage des Gebäudesockels (Oberkante Fertigfußboden) muss mindestens 0,2 m über dem Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen liegen.

**3. Pflanzgebote** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b)

**3.1 Erhaltungsgebot**
Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Für abgängige Bepflanzungen sind vor Ort angemessene Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

**3.2 Parkplatzbegrünung**
Auf Stellplatzanlagen im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ist je angefangene zwei Längsparkplätze oder je angefangene sechs Senkrechtparkplätze ein standortgerechter Baum anzupflanzen.

**3.3 Dachflächenbegrünung**
Dachflächen (ausgenommen Dachterrassen), mit einer Neigung von weniger als 10 Grad, sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind bis zu 20% dieser Dachflächen, wenn sie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, für erforderliche haustechnische Einrichtungen oder Tageslicht-Beleuchtungselemente genutzt werden.

**4. Versorgungsleitungen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Neu zu verlegende Versorgungsleitungen, wie z.B. Telekommunikations- und Stromleitungen, sind unterflur, also unterhalb der Geländeoberfläche bzw. der Straßen, zu verlegen.

**5. Leitungsrechte** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Das zeichnerisch abgegrenzte Leitungsrecht ist zugunsten des Versorgungsträgers Thyssengas GmbH einzuräumen.

Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind von Gebäuden aller Art, Mauern und Oberflächenbefestigungen sowie sonstigen Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen, freizuhalten. Niveauänderungen in der Fläche des Leitungsrechts sind nur nach Abstimmung mit dem Versorgungsträger zulässig.

Eine gärtnerische Nutzung ist zulässig, sofern Strauchwerk mit maximal 2 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt wird, dass Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Baumstandorte sind innerhalb der Fläche für Leitungsrecht nicht zulässig. Nach Abgang bestehender Baumstandorte sind neue Anpflanzungen innerhalb der Fläche des Leitungsrechtes nicht zulässig.

Bei Baumpflanzungen ist zwischen der Außenkante der Gasfernleitung und der Stammachse ein Abstand von 5 m einzuhalten. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen.

**6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

**6.1 Passive Schallschutzmaßnahmen**
Zum baulichen Schallschutz sind die aufgelisteten Lärmpegel nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu berücksichtigen, einschließlich der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Schalldämmung (erf. R'w,ges) der gesamten Außenfläche der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume, bestehend aus Wänden, Dächern, Fenstern, Rollladenkästen und Lüftungseinrichtungen usw. (s. Tabelle).

Der maßgebliche Außenlärmpegel $L_a$ nach DIN 4109 für die Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Schule, Aus- und Fortbildung und soziale Zwecke“ , „Sport und Spiel 1“, „Sport und Spiel 2“ sowie „Kindertagesstätte“ beträgt 62 dB(A).

Der maßgebliche Außenlärmpegel $L_a$ nach DIN 4109 für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ beträgt 69 dB(A).

| *Anforderung nach DIN 4109-1:2018-01* | *Wohn- und Schlafräume sowie Unterrichtsräume* | *Büroräume und Ähnliches* |
|---|---|---|
| erf. $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$ | $K_{Raumart}$ = 30 dB | $K_{Raumart}$ = 35 dB |
| Mindestanforderung | erf. $R'_{w,ges} \geq 30$ dB | erf. $R'_{w,ges} \geq 30$ dB |
| für $L_a > 80$ dB(A) und erf. $R'_{w,ges} > 50$ dB gilt | Die Anforderungen sind auf Grund der örtlichen Situation festzulegen. | |

**6.2 Schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen**
In Aufenthaltsräumen, die dem Nachtschlaf dienen (Ruheräume), sind Schallschutzfenster mit integrierten schallgedämpften Lüftungseinrichtungen oder fensterunabhängige schallgedämpfte Lüftungselemente vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß unter Berücksichtigung der Lüftungseinrichtungen nicht unterschritten wird.

**6.3 Abweichende Ausführungen der Schallschutzmaßnahmen**
Von den festgesetzten resultierenden Schalldämm-Maßen kann abgewichen werden, wenn z.B. auf Grund der Gebäudeausrichtung der geplanten Gebäude oder einer anderweitigen Abschirmwirkung gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass sich geringere Anforderungen ergeben. Die abweichenden Anforderungen können dabei im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 auch in Einzelschritten (dB-scharf) berücksichtigt werden.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(gemäß §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

**1. Solaranlagen**
Bei geneigten Dächern sind auf dem Dach montierte Solaranlagen mit gleicher Neigung parallel zur Dachhaut anzuordnen.

Bei Flachdächern (Dachneigung < 10 Grad) müssen aufgeständerte Solaranlagen auf allen Seiten einen Abstand zu den Gebäudeaußenkanten von mindestens 0,8 m einhalten.

**2. Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften**
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 69 BauO NRW.
Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

# HINWEISE

**1 Artenschutz**
Die Baumschutzsatzung der Stadt Warendorf ist zu beachten.
Grundsätzlich sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung sind die Maßnahmen und Empfehlungen des Artenschutzes zu beachten (s. Begründung).

**2 Bodenfunde / Archäologie**
Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0257/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

**3 Ver- und Entsorgung**
Vorhaben und Anpflanzungen im Einwirkungsbereich von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig mit den Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen.

Vor Beginn von Baumaßnahmen in Nähe der Gasfernleitung – auch außerhalb des Schutzstreifens – ist die Thyssengas GmbH als Versorgungsträger zu benachrichtigen, um erforderlichenfalls Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage durchzuführen. Bei Bau- und Erschließungsarbeiten sind vorgegebene Sicherungsmaßnahmen des Versorgungsträgers zu berücksichtigen.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sind Versorgungsleitungen vorhanden, die Bestandsgebäude versorgen. Bei baulichen Maßnahmen sind diese zu berücksichtigt und ggf. zu verlegen.

**4 Altlasten**
Altlasten sind im Plangebiet zum Planstand nicht bekannt. Unabhängig davon besteht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

**5 Kampfmittel**
Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg ist durch die Ordnungsbehörde der Stadt Warendorf oder Kreispolizeibehörde Warendorf zu benachrichtigen.

**6 Minderung der Überflutungsgefährdung von Gebäuden**
Für geplante Gebäude gilt die Empfehlung das umliegende Gelände mit Neigung weg vom Gebäude zu profilieren. Ist dies unwirtschaftlich oder aus einem anderen Grund nicht durchführbar, sollte Gebäudeöffnungen im Bereich der Senke vermieden werden.

Zudem sind ebenerdige Türen und Kellerschächte zu vermeiden. Zur Ausgestaltung der Lichtschächte gibt die DIN 1986-100 vor, dass diese nicht ebenerdig an das Gebäude angebunden sein sollten, sondern mindestens 0,15 besser 0,30 m oberhalb des Geländes liegen sollten. Dies kann zum Beispiel mittels gemauerter Umrandung erfolgen.

Die Maßnahmen zur Minderung der Überflutungsgefährdungen des Bestands sowie bei Neuplanungen sind zu beachten (s. Begründung).

**7 Gefährdungslage bei Extremhochwasserereignissen**
Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs besteht ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Somit kann der Geltungsbereich bei seltenen Extremhochwasserereignissen in höherem Ausmaß überflutet werden. Die vorgesehene Nutzung ist mit dieser möglichen Gefährdungslage sorgfältig abzuwägen. Diesbezüglich wird auf den § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes hingewiesen, der Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält.

**8 Parkplatzsituation bei Sonderveranstaltungen**
Aufgrund der potenziellen Größe der Sonderveranstaltungen in der geplanten Sporthalle und der begrenzten Anzahl der Stellplätze (71 Stück) wird empfohlen durch entsprechende (temporäre) Wegweisung auf räumlich nahe gelegene öffentliche Parkplätze Am Wörden, Stiftsbleiche und Stiftsmarkt hinzuweisen, um bei großen Veranstaltungen Parksuchverkehr zu reduzieren und das Parken im Straßenraum oder auf Privatparkplätzen zu verhindern.

**9 Vorgeschlagene standortgerechte, heimische Gehölze (beispielhaft)**
Sträucher und Baumarten (Liste nicht abschließend):

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gewöhnlicher Schneeball | Viburnum opulus | Ohrweide | Salix aurita |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra | Hasel | Corylus avellana |
| Wildrose | Rosa canina | Schlehe | Prunus spinosa |
| Kornelkirsche | Cornus mas | Weißdorn | Crataegus monogyna, Crataegus laevigata |
| Winter-Linde | Tilia cordata | Hainbuche | Carpinus betulus |
| Feld-Ahorn | Acer campestre | Spitz-Ahorn | Acer platanoides |

**10 DIN-Normen und sonstige außerstaatliche Regelwerke**
Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden im Baudezernat der Stadt Warendorf, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten, außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache, zur Einsicht bereitgehalten.

WARENDORF DIE STADT

## Bebauungsplan Nr. 3.36

### "Östlich Everwordschule"

### Entwurf

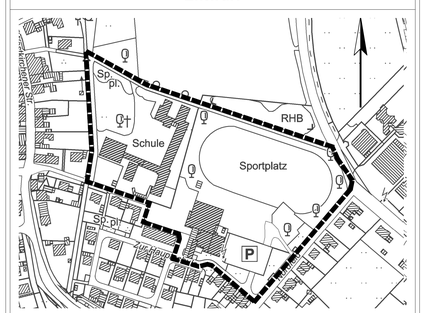


**Stadt Warendorf Dezernat III**
Amt 61 Stadtplanung

Maßstab: 1:500

Datum: 25. Oktober 2023

**Entwurfsverfasser:**
postwelters | partner
Architekten & Stadtplaner
Arndtstraße 37
D-44135 Dortmund
Fon +49 231 47 73 48.60
info@post-welters.de

# PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN

(gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB und §1-23 BauNVO)

## I. Zeichnerische Festsetzungen

**Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- F+R Fuß- und Radweg
- Platz Platz mit Fuß- und Radweg
- V Verkehrsberuhigter Bereich

**Flächen für den Gemeinbedarf**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Flächen für Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung: Schule, Aus- und Fortbildung und soziale Zwecke
- Zweckbestimmung: Kindertagesstätte
- 1 Zweckbestimmung: Sport und Spiel 1
- 2 Zweckbestimmung: Sport und Spiel 2
- RW Zweckbestimmung: Rettungswache

**Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
- TK Zweckbestimmung: Telekommunikation
- Zweckbestimmung: Elektrik

**Anpflanzungen und Pflanzbepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Mit Leitungsrechten belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

## II. Hinweisliche Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen

- Bestandsgebäude
- Bestandsgebäude, die rückgebaut werden
- 59.56 Höhenpunkt (NHN) der geplanten Erschließung an der Straßenbegrenzungslinie
- Gasfernleitung
- geplante Sporthalle
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (>HQ250)

**Flurkarte**
- Vorhandene Flurgrenzen
- 128 Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- 11 Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- 59.56 Höhenangaben (NHN)
- vorhandene Bäume
- vorhandene Bäume, die voraussichtlich gerodet werden

**Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2023 (BGBl. 2023 | Nr. 221);

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 | Nr. 176);

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

**Landesbauordnung (BauO NRW 2018)** i.d.F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086);

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490);

**Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139);

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

| Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauG | Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB | Erneute Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB | Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB | Ausfertigung | Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB | Planunterlage |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf (Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW) hat gemäß § 2 (1) BauGB in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.<br><br>Der Aufstellungsbeschluss ist am 05.06.2020 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.<br><br>Warendorf, den .....<br><br>Der Bürgermeister<br>Im Auftrag<br><br>Ltd. Städt. Baudirektor | Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 20.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.<br><br>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 28.10.2022 hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 07.11.2022 bis 06.12.2022 öffentlich ausgelegen.<br><br>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.11.2022 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.<br><br>Warendorf, den .....<br><br>Der Bürgermeister<br>Im Auftrag<br><br>Ltd. Städt. Baudirektor | Der Stadtentwicklungsausschuss hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.<br><br>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ..... hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.<br><br>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.<br><br>Warendorf, den .....<br><br>Der Bürgermeister<br>Im Auftrag<br><br>Ltd. Städt. Baudirektor | Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Warendorf gemäß § 10 (1) BauGB am ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen.<br><br>Warendorf, den .....<br><br>Bürgermeister | Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Stadt Warendorf am ..... überein.<br><br>Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.<br><br>Warendorf, den .....<br><br>Bürgermeister | Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist am ..... ortsüblich gemäß § 10 (3) BauGB i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.<br><br>Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.<br><br>Warendorf, den .....<br><br>Der Bürgermeister<br>Im Auftrag<br><br>Ltd. Städt. Baudirektor | Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV 90 vom 18.12.1990.<br><br>Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte des Kreises Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt.<br><br>Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.m. dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil des Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.<br><br>Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf<br><br>Auftragsnummer: 2020-02608 |